



**Ergebnis einer Vorprüfung nach § 5 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung einer Feststellung vom 09.01.2025

MVKU I C 210-13873

Telefon: 90 25-2378 oder 90 25-0, intern 925-2378.

Auf Antrag der Firma hmp HEIDENHAIN-MICROPRINT GmbH, Rhinstraße 134, 12681 Berlin vom 19.09.2024 wurde nach § 5 UVPG in Verbindung mit Nummer 3.9.1, Spalte 2 der Anlage 1 UVPG im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung einer Galvanik auf dem Grundstück Rhinstraße 134, 12681 Berlin eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. Nr. 2 UVPG vorgenommen.

Die Firma hmp HEIDENHAIN-MICROPRINT GmbH (nachfolgend kurz hmp) betreibt am Standort Rhinstraße 134, 12681 Berlin, Bezirk Marzahn-Hellersdorf im Zusammenhang mit der Herstellung von Leiterplatten eine Galvanik, die eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 3.10.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV darstellt.

Mit Antrag vom 19.09.2024 beantragt die hmp nach § 16 Abs. 1 BImSchG neben einigen flankierenden Maßnahmen die Errichtung und den Betrieb einer neuen Galvanikanlage höherer Durchsatzleistung in einem neu zu errichtenden Gebäude am Standort. Die alte Galvanik soll nach Inbetriebnahme der neuen stillgelegt und rückgebaut werden.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG wurde festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls stellt eine überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe dar, die auf die Einschätzung gerichtet ist, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Bei der Vorprüfung war auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlos-

sen werden. Dabei sollte auch das mögliche Zusammenwirken mit anderen Vorhaben berücksichtigt werden. Grundlage der Vorprüfung waren die in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

Auf der Grundlage der identifizierten relevanten Vorhabenmerkmale und Standortkriterien ist zu der Art und den Merkmalen der möglichen Auswirkungen nach Nr. 3 der Anlage 3 des UVPG Folgendes festzustellen:

Da die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 UVPG einer wirksamen Umweltvorsorge dienen soll, unterliegt auch die im Rahmen einer Vorprüfung vorzunehmende Bewertung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind, grundsätzlich dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgebot.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit von nachteiligen Umweltauswirkungen sind nach § 7 Abs. 5 Satz 3 UVPG auch die vorgesehenen Vermeidung- und Verminderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens (Kriterium 1.1 der Anlage 3 UVPG) sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht auszuschließen.

Es ist ebenfalls nicht auszuschließen, dass durch das Vorhaben im Hinblick auf die verwendeten Stoffe und Technologien ein erhöhtes Risiko von Störfällen besteht. Im Zusammenhang mit den Prüfkriterium der Nr. 1.6.1 und 1.6.2 der Anlage 3 des UVPG sind demnach erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht auszuschließen.

Im Entwurf des Abstandsgutachtens wurde ein angemessener Sicherheitsabstand von 600 m ermittelt. In diesem ermittelten Abstand befinden sich mehrere Objekte, die augenscheinlich als Schutzobjekte einzustufen sind, z. B. ein Oberstufenzentrum, ein Jobcenter und Mehrfamilienhäuser.

Somit sind die Art und das räumliche Ausmaß der Umweltauswirkungen geeignet, potentiell erhebliche nachteilige Wirkungen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter (Mensch und menschliche Gesundheit) hervorzurufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens besitzen keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Eine besondere Schwere oder Komplexität der Vorhabenauswirkungen auch in ihren möglichen Wechselwirkungen untereinander ist nicht offensichtlich zu erkennen.

Die Wahrscheinlichkeit eines Störfalles mit Umweltauswirkungen kann nicht abschließend bewertet werden.

Auch die Kriterien Zeitpunkt, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit sind für ein Störfallszenario nur schwer abschätzbar.

Ein Zusammenwirken der Auswirkungen des Vorhabens mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben ist nicht zu erwarten, da keine anderen Vorhaben derselben Art bekannt sind, die in einem engen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen.

Mit der Reduzierung der Luftemissionen durch den Einsatz von Abluftwäschern werden vom Vorhabenträger Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG wirksam zu vermindern.

Für das hier beantragte Vorhaben sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht auszuschließen. Eine Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der Kriterien nach Nr. 3 der Anlage 3 UVPG kommt deshalb insgesamt zu dem Schluss, dass die Durchführung einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach Teil 2 Abschnitt 2 UVPG erforderlich ist.

Die für die Feststellung relevanten Unterlagen und die Begründung der Entscheidung können nach telefonischer Vereinbarung unter oben genannter Telefonnummer im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Brückenstraße 6, 10179 Berlin, Zimmer R2/131-2, eingesehen werden.

## **Rechtsgrundlagen**

### **UVPG**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. **323**)

### **BImSchG**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1247), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

### **4. BImSchV**

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)